





Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Referentenentwurf danken wir. Indem wir auf unsere vorangegangenen Stellungnahmen – zuletzt insbesondere auch im Rahmen der Arbeitsgruppe des BMWi zur Modernisierung der Preisrechtsverordnung¹ – verweisen, nehmen wir zum nun übermittelten Referentenentwurf vom 22. April 2021 wie folgt Stellung:

I. Grundsätzliches

1. Grundsätzliche Anmerkungen zum Referentenentwurf

a) Ziel der „erheblichen Vereinfachung“ richtig

Als Ziel der Reform der VO PR Nr. 30/53 ist zurecht stets benannt worden, die noch aus dem Jahre 1953 stammende Verordnung eingehend zu überprüfen und sie unter Berücksichtigung der in den letzten Jahrzehnten geänderten Rahmenbedingungen anzupassen bzw. zu modernisieren. Die Zielsetzung, mit dem Reformentwurf *erhebliche Vereinfachungen* zu schaffen, haben wir BDI-seitig stets begrüßt. Dazu haben wir uns wiederholt mit sorgsam abgestimmten Stellungnahmen auf Basis industrieweiter Grundpositionen in die Reformdiskussion eingebracht.

b) Tatsächliche Reformen allerdings nur begrenzt und Gefahr neuer Erschwernisse

Im Hinblick auf das vorgenannte, richtige Reformziel enthält der Referentenentwurf einzelne, allerdings eher nur begrenzte Klarstellungen zu vereinfachungsbedürftigen Aspekten. So finden sich beispielsweise

¹ Im Anschluss an anfängliche grundlegende Positionspapiere hat der BDI folgende Stellungnahmen im Rahmen der Arbeitsgruppe des BMWi zur Modernisierung der VO PR Nr. 30/53 vorgelegt:

- BDI-Positionspapier „Empfehlungen zum Thema Marktpreis“ zur punktuellen Anpassung der Regelungen an moderne Entwicklungen, vom 06.03.2019,
- Zweites, weiter konkretisiertes Positionspapier des BDI zum Marktpreisbegriff, vom 05.06.2019,
- Beitrag des BDI zum Thema „Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten“ (LSP, Anlage zur VO PR Nr. 30/53 vom 21.11.1953), zur Sitzung der BMWi-Arbeitsgruppe Preisrechtsreform am 01.10.2019, vom 30.09.2019,
- Weiterer Beitrag des BDI zum Thema LSP (ergänzend zum Beitrag vom 30.09.2019, zur Sitzung der BMWi-Arbeitsgruppe Preisrechtsreform am 04.12.2019, vom 04.12.2019,
- Beitrag des BDI zur preisrechtlichen Berücksichtigung von Versicherungen (anknüpfend an die vorgenannten BDI-Beiträge vom 30.09.2019 und 04.12.2019), vom 10.03.2020,
- Stellungnahme des BDI zu den Textvorschlägen des BMWi zur Modernisierung der §§ 4 und 9 VO PR Nr. 30/53, vom 20.08.2020,
- Stellungnahme des BDI zu Textvorschlägen des BMWi zu den LSP, vom 20.08.2020 und
- Stellungnahme des BDI (informell, vorl.) zu dem Vorentwurf zum Referentenentwurf des BMWi, vom 27.11.2020.



einzelne Modernisierungen bei den Bestimmungen im Bereich der Selbstkosten. Allerdings hatte der BDI hinsichtlich der Regelungen zum Marktpreis, bezüglich deren es wiederholt zu Schwierigkeiten in der Praxis gekommen ist, konkrete, moderate Änderungsvorschläge vorgelegt, die einer wirklichen Vereinfachung, besseren Verständlichkeit und Akzeptanz der Verordnung insbesondere auch mit Blick auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) dienen würden.

▪ **Ziel überschaubaren Aufwands und verbesserter Akzeptanz**

Als Ziel muss weiterhin gelten, dass das Preisrecht mit überschaubarem administrativem, inhaltlichem und zeitlichem Aufwand Rechtssicherheit schafft. Insbesondere muss erreicht werden, dass die Akzeptanz des Preisrechts nicht weiter durch teils sehr späte, unter Umständen jahrelang verzögerte Preisprüfungen belastet wird, obwohl sich der Preis in einem ordnungsgemäß durchgeführten, wettbewerblichen Vergabeverfahren gemäß dem Vergaberecht gebildet hat.

▪ **Berücksichtigung erheblicher Weiterentwicklung des Vergaberechts erforderlich**

Bei der Modernisierung des Preisrechts muss auch berücksichtigt werden, dass das Vergaberecht nach Schaffung der VO PR Nr. 30/53 im Jahre 1953 grundlegend weiterentwickelt worden ist. Seitdem sind essenzielle rechtliche Garantien für einen korrekten und fairen Bieterwettbewerb und damit letztlich auch wesentliche Bedingungen für eine wettbewerbliche Preisbildung geschaffen worden. Gerade nach der erfolgten Weiterentwicklung des Vergaberechts muss gelten, dass im Preisrecht die Zielsetzung aus der Eingangsformel der VO PR Nr. 30/53 beachtet wird, marktwirtschaftliche Grundsätze verstärkt durchzusetzen. Das ist im Hinblick auf Marktpreise bislang nicht hinreichend erreicht worden. Insofern sollte das Preisrecht so gestaltet sein, dass es zumindest im Marktpreisbereich ohne hochgradig spezialisiertes Expertenwissen in der Praxis verständlich ist. Dies gilt industrieweit auch mit Blick auf die Gewährleistung von Planungssicherheit für Unternehmen und vor allem KMU.

Die nun im Referentenentwurf vorgesehenen Änderungen sehen demgegenüber nur kleinere Klarstellungen im Rahmen der bisherigen Texte vor, die für mit dem Preisrecht weniger Vertraute weiter recht kompliziert sind. Insoweit bleiben die nun vorgesehenen Änderungen leider deutlich hinter dem vom BMWi verfolgten Ziel einer „erheblichen Vereinfachung“ bzw. Modernisierung des Preisrechts zurück.



- **Handlungsbedarf vor allem beim Marktpreisbegriff**

Kritisch erscheint bezüglich des Marktpreisbegriffs, dass die diesbezüglichen Bestimmungen nun teils zusätzlich verklausuliert und verschärft wurden. Das dürfte sogar zu zusätzlichem administrativem Aufwand und Rechtsunsicherheiten für Unternehmen und Preisprüfungsbehörden führen.

Insofern mag der erreichte Stand wohl allenfalls einen Zwischenstand auf dem Weg zu einer weitergehenden, durchgreifenden Vereinfachung des Preisrechts bilden.

Als wesentliches Reformziel haben wir BDI-seitig die Schaffung einer einfach verständlichen Regelung zum Marktpreisbegriff in § 4 VO PR Nr. 30/53 gefordert. Damit sollte klargestellt werden, dass Marktpreise, die als Ergebnis einer Vergabe im Wettbewerb mit mindestens einem Angebot (oder der aus BDI-Sicht notfalls auch akzeptabel: mit mindestens zwei Angeboten) zustande gekommen sind, nicht mehr der Preisprüfung unterliegen, wenn sich die Vergabe nach dem Vergabe- bzw. Kartellrecht nicht als rechtswidrig erwiesen hat. Insofern haben wir zugleich auch für eine nur punktuelle Begrenzung des Ermessens der Preisprüfer in diesem speziellen Fall plädiert (vgl. insbesondere unsere BDI-Stellungnahme vom 05.06.2019 – Zweites, weiter konkretisiertes BDI-Positionspapier zum Marktpreisbegriff, vorgelegt im Rahmen der Arbeitsgruppe des BMWi zur Modernisierung der VO PR Nr. 30/53, s. oben S. 1, Fn. 1). Dagegen würde die amtsseitig nun beabsichtigte Änderung der Formulierung in § 4 Abs. 2 des Referentenentwurfs („...*ein Markt mit funktionierendem Wettbewerb und wettbewerblicher Preisbildung*...“) sogar zu einer erheblichen Einschränkung des Marktpreisbegriffs und zusätzlichem Aufwand führen.

- **Weitere „Flucht aus der Vergabe“ verhindern**

Wie vom BDI bereits in der Arbeitsgruppe des BMWi ausgeführt, darf schließlich nicht übersehen werden, dass das öffentliche Auftragswesen aufgrund teils überbordender bürokratischer Verpflichtungen und damit verbundener Rechtsunsicherheiten insbesondere für KMU leider ohnehin unter einer „Flucht aus der öffentlichen Vergabe“ leidet. Die vom BDI erbetene, einfach verständliche Klarstellung, dass im korrekten Vergabe-Wettbewerb gebildete Preise keiner späteren Preisprüfung mehr unterliegen, könnte einen wichtigen Beitrag zur besseren Akzeptanz liefern. Bei weiterem Festhalten am status quo oder gar weiterer Verkomplizierung ist dagegen eher das Gegenteil zu befürchten.



Während Vereinfachung das Ziel sein muss, sollten zusätzliche erschwerende Anforderungen unterbleiben. Dies gilt umso mehr, als öffentliche Auftraggeber die Unternehmen in jüngster Zeit zunehmend vertragsrechtlich mit zusätzlichen Verpflichtungen und Risikoverschiebungen belasten. Aus diesem Grund sollten durch das Preisrecht zumindest keine weiteren Belastungen und Risiken für die anbietenden Unternehmen geschaffen werden, da der Trend zur Flucht aus der Vergabe sonst noch weiter zu Lasten von Auftragnehmern wie Auftraggebern verschärft werden könnte.

2. Notwendigkeit eines verbesserten Informations- und Meinungsaustauschs zu wesentlichen Praxisfragen des Preisrechts zwischen Amtsseite und Industrie

Im Gesamtkontext der Reform ist neben Änderungen der VO PR Nr. 30/53 auch eine Verbesserung der Kommunikation bzw. die Schaffung eines Informations- und Meinungsaustauschs zu wichtigen Fragen der Preisprüfungspraxis zwischen der Amtsseite und Industrie notwendig und sinnvoll. Hintergrund ist, dass die Ergebnisse der Tagungen des Bund-Länder-Ausschusses zum Preisrecht und der Prüfertagungen von großer praktischer Bedeutung für die Unternehmen sind und bei Prüfungen teils auch darauf verwiesen wird, die Tagungsergebnisse jedoch bisher geheim gehalten werden.

Im Sinne verbesserter Transparenz und moderner „good governance“ erscheint insoweit ein Informations- und Meinungsaustausch über wesentliche Ergebnisse der Tagungen in größeren Zeitabständen, z. B. in anderthalbjährigem Turnus, sinnvoll. Themen von Interesse sollten von beiden Seiten in den Informations- und Meinungsaustausch eingebracht werden können.

Im Umfeld der rechtlichen Reform der VO PR Nr. 30/53 wäre ferner die Findung ausgewogener Lösungen zu seit Langem offenen, wichtigen Praxisfragen sehr wünschenswert. Dazu zählt gegenwärtig vor allem die teils weiterhin streitig verbliebene Thematik der preisrechtlichen Berücksichtigung von Kosten für Pensionsrückstellungen, die systematisch wohl eher nicht in den Kontext von Rechtsänderung der VO PR Nr. 30/53 gehört.

II. Zu den einzelnen Aspekten des Referentenentwurfs



Zu den einzelnen Aspekten nehmen wir mittels konkreter Kommentare zum Referentenentwurf nebst Begründung im beigefügten Textdokument (s. **Anlage**) Stellung.

Hinweis zur Anlage:

Da die konkreten BDI-Kommentare zum Referentenentwurf in den Randanmerkungen zum Entwurf teils umfangreich und in der Seitenansicht möglicherweise nicht vollständig lesbar sind, bitten wir, diese soweit erforderlich jeweils durch Anklicken der Pfeilsymbole in den Randkommentaren zu öffnen.



Über den BDI

Der BDI transportiert die Interessen der deutschen Industrie an die politisch Verantwortlichen. Damit unterstützt er die Unternehmen im globalen Wettbewerb. Er verfügt über ein weit verzweigtes Netzwerk in Deutschland und Europa, auf allen wichtigen Märkten und in internationalen Organisationen. Der BDI sorgt für die politische Flankierung internationaler Markterschließung. Und er bietet Informationen und wirtschaftspolitische Beratung für alle industrierelevanten Themen. Der BDI ist die Spitzenorganisation der deutschen Industrie und der industrienahen Dienstleister. Er spricht für 40 Branchenverbände und mehr als 100.000 Unternehmen mit rund acht Mio. Beschäftigten. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. 15 Landesvertretungen vertreten die Interessen der Wirtschaft auf regionaler Ebene.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)

Breite Straße 29, 10178 Berlin

www.bdi.eu

T: +49 30 2028-0

Ansprechpartner

Dr. Peter Schäfer

Referent, Abteilung Recht, Wettbewerb und Verbraucherpolitik

Telefon: +49 30 2028-1412

p.schaefer@bdi.eu

BDI Dokumentennummer: D 1388